

Wasserversorgungs- reglement

2022

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 und Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements (OgR) der Gemeinde Kirchdorf vom 21. Mai 2017, nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 15 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Aufgabe

Art. 2 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

Art. 3 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Schutzzonen

Art. 4 ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

- Ergänzende Vorschriften **Art. 5** Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung und des Wasserversorgungsgesetzes, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.
- Generelle Wasserversorgungsplanung **Art. 6** ¹ Die Gemeinde erstellt eine GWP und überarbeitet diese regelmässig und bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen.
² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
- Erschliessung **Art. 7** ¹ Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:
a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Wasserabgabe
a Menge und Qualität
b Betriebsdruck **Art. 8** ¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 10.
² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,
a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.
- b Betriebsdruck **Art. 9** Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

- c Einschränkung **Art. 10** ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a. bei Wasserknappheit;
 - b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
 - c. bei Betriebsstörungen;
 - d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

- Pflicht zum Wasserbezug **Art. 11** Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- Verwendung des Wassers **Art. 12** ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser **Art. 13** ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.
- ² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.
- Meldepflicht **Art. 14** Der Gemeinde gemeldet werden müssen
- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
 - b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
 - c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
 - d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).
 - e. Handänderungen (schriftlich innert 10 Tagen)

Bewilligungspflicht

- Art. 15**¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für
- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
 - b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
 - c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
 - d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
 - e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrößerung des uR;
 - f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
 - h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 28 Abs. 3;
 - i. Ausnahmen nach Art. 23 Abs. 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezügler darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Abtrennung

Art. 16¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Art. 17¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Mängel an privaten Anlagen

Art. 18 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Anpassung der
Hausinstallationen

Art. 19 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Öffentliche Anlagen
a Wasserversorgungsanlagen

Art. 20¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

³ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

b Hydrantenanlagen

Art. 21¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

c Absperrschieber
Hausanschlusslei-
tung

Art. 22 ¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

d Wasserzähler

Art. 23 ¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.

² Die Gemeinde bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein.

⁴ Die Gemeinde installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 25 ¹ Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Private Anlagen

Art. 26 ¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte

Art. 27 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

Art. 28 ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 27 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Technische Normen

Art. 29 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Installationsberechtigung

Art. 30 ¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 31 ¹ Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 15 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Sichtkontrolle zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person oder Institution auf Kosten der Gemeinde einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Ausführung

⁶ Die Wasserbeziehenden sind verantwortlich, dass der Gemeinde der Abschluss der Arbeiten von Neu- und Umbauten und die installierten Belastungswerte (LU) mit einer Fertigstellungsmeldung innert 30 Tagen gemeldet werden.

⁷ Unterbleibt die Fertigstellungsmeldung, werden nach erfolgloser Mahnung die Belastungswerte (LU) oder deren Veränderung zu Lasten des Meldepflichtigen durch die Gemeinde aufgenommen.

Vorübergehender
Wasserbezug

Art. 32 Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Finanzierung der
Wasserversorgung

Art. 33 ¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Art. 34 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

pro LU

a. für die ersten 50 LU	CHF	90
für die weiteren 100 LU	CHF	60
für jede weitere LU	CHF	30

und pro m³ uR

b. für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF	3.00
für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF	1.20
für jeden weiteren m ³ uR	CHF	0.60

Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m³ uR berechnet.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 101.7 Punkten (Stand Oktober 2020, Basis Oktober 2015). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

b Löschggebühr

Art. 35 ¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 36 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Art. 37 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Wohnung, pro Gebäudeeinheit oder pro Betrieb erhoben.

² Als Gebäudeeinheit im Sinn dieses Reglements gilt ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes das oder der separat genutzt werden kann und über Wasser- und Abwasseranschlüsse verfügt.

³ Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 16 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

⁵ Für angeschlossene Gebäude, die noch über keinen Wasserzähler verfügen, wird der Verbrauch bis zum Einbau des Wasserzählers mit 70 m³ pro Bewohner (Stichtag 1. November), aber mit und mindestens 70 m³ verrechnet.

c Löschggebühr

⁶ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 ist eine wiederkehrende Löschggebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

Art. 38 ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Gemeinde stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

- Weitere Gebühren **Art. 39** ¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:
- a. im Bewilligungsverfahren;
 - b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - c. für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist.
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandstarif III gemäss dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kirchdorf.
- Gebührenpflichtige **Art. 40** ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
 - Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.
- Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 39 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.
- Fälligkeit **Art. 41** ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- ³ Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschargebühr später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.
- ⁵ Im Rahmen der zu erwartenden Grund- und Verbrauchsgebühren können Teilrechnungen gestellt werden.

Zahlungsfrist **Art. 42** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugs-zins, Verjährung **Art. 43** ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 44** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200 erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege **Art. 45** Es gelten die Vorschriften des VRPG.

- Übergangsbestimmung **Art. 46** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 46 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 18. Dezember 1997 der Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen mit Änderungen vom 24. November 2008 und das Gebührenreglement der Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen vom 18. Dezember 1997 mit Änderungen vom 24. November 2008, aufgehoben.
- Anpassung **Art. 48** Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Wasserversorgungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 21. Oktober 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2022



Peter Blatti
Gemeindeschreiber